Gemeinde Mönchsdeggingen
Landkreis Donau-Ries

Auf Grund der Art. 5 des Kommunalabgabengesetztes (KAG) erlässt die Gemeinde Mönchsdeggingen folgende

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für die Ortsteile Mönchsdeggingen, Merzingen, Untermagerbein und Ziswingen (VES zur EWS) vom 18.09.2023

§ 1
Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung Mönchsdeggingen durch folgende Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden.
Dies geschieht durch den

1. **Neubau und Erweiterung der Kläranlage in Möttingen auf 8.000 Einwohnerwerte.**
   Anteil der Entwässerungseinrichtung Mönchsdeggingen an der Kläranlage Möttingen 24,7 %
   a) Neubau eines zweiten Kombibecken als 2-straßige aerobe Stabilisierungsanlage mit einem Durchmesser von 33 m, einer Tiefe bis zu 7,50 m, Gesamtvolumen des Belebungsbeckens von 1.360 m³ und einer Nachklärbeckenoberfläche von 175 m².
   b) Neubau eines Rücklaufschlamm- und Überschussschlammpumpwerkes für das neue Kombibecken.
   c) Erweiterung der Betriebsgebäude mit Elektro- und Schaltanlagenraum, Gebläse- und Belüftungsstation, Schlammentwässerungsraum mit Schlammpresse und anschließender Containerhalle.
   d) Neubau eines Ablauf MID Messschachtes.
   e) Umbau des bestehenden Rundsandfanges zum Verteilerbauwerk mit Zulaufmessung.
   f) Neubau Rechen-, Sandfang- und Kompaktanlage mit einem Mischwasserzulauf von max. 80l/s.
   g) Anschluss der neuen Kompaktanlage an das neue Verteilerbauwerk incl. Bau eines Zulauf MID`s.
   h) Optimierung und Sanierung der bestehenden Belebungsanlage mit einer Erneuerung der Schlammbodenschilde im bestehenden Nachklärbecken und einer Ergänzung der Belüftungseinrichtung und Rührwerke im bestehenden Belebungsbecken.
   i) Umbau des bestehenden Betriebsgebäudes mit neuer Schaltzentrale, Elektrotechnik und neuem Aufenthaltsraum für das Personal.
   j) Erweiterung der befestigten Flächen, Straßen, Wege, Zaun- und Außenanlagen.

2. **Erneuerungen der öffentlichen Kanalleitungen einschließlich Hauptkontrollschächte DN 1000 mm SB und Erneuerungen von einzelnen Hausanschlussleitungen DN 150 mm PP und einzelnen Grundstücks-kontrollschächten** in folgenden Bereichen:

Am Kuhstein: Mischwasserkanal

DN 800 mm - SB	KM 1675 - KM 1670	Länge 69,10 m

In der Fuchtel: Mischwasserkanal

DN 250 mm - PP	KM 1355 – KM 1350	Länge 38,81 m
DN 200 mm - PP	KM 1384 – KM 1380	Länge 16,10 m
DN 250 mm - PP	KM 1380 – KM 1375	Länge 59,54 m

Römerstraße: Mischwasserkanal

DN 200 mm - PP	KM 1435 – KM 1430	Länge 34,98 m
DN 250 mm – PP	KM 1430 – KM 1425	Länge 57,89 m
DN 250 mm – PP	KM 1425 – KM 1395	Länge 17,00 m
DN 250 mm – PP	KM 1395 – KM 1375	Länge 42,79 m
DN 300 mm – PP	KM 1375 – KM 1370	Länge 43,83 m
DN 300 mm – PP	KM 1370 – KM 1335	Länge 41,86 m

Alemannenstraße: Mischwasserkanal

DN 400 mm – PP	KM 1340 – KM 1335	Länge 20,16 m
DN 500 mm – SB	KM 1335 – KM 1330	Länge 36,22 m
DN 500 mm – SB	KM 1330 – KM 1325	Länge 37,99 m
DN 500 mm – SB	KM 1325 – KM 1320	Länge 31,40 m
DN 250 mm – PP	KM 1500 – KM 1295	Länge 35,31 m
DN 500 mm – SB	KM 1320 – KM 1315	Länge 21,36 m
DN 500 mm – SB	KM 1315 – KM 1071	Länge 13,10 m
DN 200 mm – PP	KM 1316 – KM 1315	Länge 12,24 m
DN 400 mm – PP	KM 1275 – KM 1270	Länge 48,74 m
DN 400 mm – PP	KM 1270 – KM 1265	Länge 32,45 m

Raiffeisenstraße: Mischwasserkanal

DN 200 mm – PP	KM 1084 – KM 1085	Länge 24,22 m
DN 200 mm – PP	KM 1085 – KM 1086	Länge 27,30 m
DN 200 mm – PP	KM 1086 – KM 1277	Länge 16,38 m

Am Kapellenbrunnen: Mischwasserkanal

DN 400 mm – PP	KM 1280 – KM 1279	Länge 34,36 m
DN 400 mm – PP	KM 1279 – KM 1278	Länge 21,55 m
DN 400 mm – PP	KM 1278 – KM 1277	Länge 6,32 m

Mühlstraße: Mischwasserkanal

DN 300 mm – PP	KM 1050 – KM 1045	Länge 39,95 m

Ziswingen: Schmutzwasserkanal

DN 200 mm – PP	ZS 00032 – ZS 00101	Länge 14,68 m
DN 200 mm – PP	ZS 00100 – ZS 00101	Länge 6,60 m
DN 200 mm – PP	ZS 00400 – ZS 00350	Länge 36,47 m
DN 200 mm – PP	ZS 00350 – ZS 00360	Länge 27,72 m
DN 200 mm - PP	ZS 00670 – ZS 00370	Länge 40,91 m
DN 200 mm – PP	ZS 00370 – ZS 00680	Länge 21,50 m
DN 200 mm – PP	ZS 00680 – ZS 00690	Länge 40,03 m
DN 200 mm – PP	ZS 00690 – ZS 00700	Länge 26,75 m
DN 200 mm – PP	ZS 00510 - ZS 00520	Länge 45,46 m
DN 200 mm – PP	ZS00520 – ZS 00530	Länge 3,30 m

DN 200 mm – PP	ZS 00535 – ZS 00536	Länge 29,94 m
DN 200 mm – PP	ZS00630 – ZS 00640	Länge 46,02 m

Ziswingen: Regenwasserkanal

DN 300 mm – PP	ZR 00620 – ZR 00550	Länge 35,52 m
DN 300 mm – PP	ZE 00530 – ZR 00540	Länge 34,51 m
DN 400 mm – PP	ZR 00540 – ZR 00550	Länge 55,23 m
DN 400 mm – PP	ZR 00550 – ZR 00580A	Länge 42,27 m

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt,
wenn

1. für sie nach §4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 5 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6
Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von ... % des beitragsfähigen Investitionsaufwandes, in Höhe von 1.423.638,-- €, wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitragssatz beträgt:

a) pro m^2 Grundstücksfläche	0,32 €
b) pro m^2 Geschossfläche	5,32 €

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen -Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mönchsdeggingen, den 18.09.2023

Karin Bergdolt
1. Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde im Amtsblatt Nr. 58 in den
"Rieser Nachrichten" am 27. September 2023 veröffentlicht.